

Beschluss

Drucksachen-Nr.:
Beschluss-Nr.:
vom:

Gemeinsamer ANTRAG der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und Alternatives Bündnis

Betr.: LKW-Nachtdurchfahrverbot Falkenhagener und Nauener Str,

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages auf Nachtdurchfahrverbot für LKW in der Nauener und Falkenhagener Str. durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Havelland einzulegen.

Begründung:

Die Ablehnungsbegründung weist in ihrer Argumentation und der langen Bearbeitungszeit Ungereimtheiten auf. Im Interesse der Entlastung der betroffenen Anwohner von Falkenhagener und Nauener Str. kann der Ablehnung nicht unwidersprochen gefolgt werden.

Am 23.8.2002 stellte die Stadt Falkensee bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Havelland den Antrag auf ein LKW-Nachtdurchfahrverbot (22.00 – 6.00 Uhr) für die Falkenhagener und Nauener Str.. Die Stadtverwaltung versäumte es dabei allerdings, in ihrem Antrag auf die neugeschaffene Umleitungsmöglichkeit für LKW über die Südumfahrung Falkensee auf die B5 hinzuweisen, wie es die Stadtverordneten in der Sondersitzung der Ausschüsse am 19.6.2002 beschlossen hatten.

Nach einer Bearbeitungszeit von einem Jahr und vier Monaten erging am 23.12.2003 von der Verkehrsbehörde ein ablehnender Bescheid, begründet mit einem Lärmgutachten des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam (BSBA), „daß sowohl tagsüber als auch in der Nacht der zulässige Grenzwert in diesem Bereich nicht überschritten wird.“ In den Untersuchungen zur Novellierung des Verkehrsentwicklungsplanes Falkensee (September 2002) werden auf der Grundlage von Verkehrszählungen im April 2001 jedoch Verkehrsmengen errechnet, die weit über denen des Lärmgutachtens des BSBA liegen.

Lewandowski
Fraktion CDU

Nonnemacher
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sielaff
ABÜ-Fraktion

Fuhl
Vorsitzender der SVV

Dezernat IV
Ordnungs- und Bauverwaltung

Informationsvorlage

Antrag auf Nachtfahrverbot für LKW in der Nauener Straße und Falkenhagener Straße

Mit Schreiben vom 23. August 2002 beantragte die Verwaltung im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland ein Nachtfahrverbot für LKW in der Nauener Straße und Falkenhagener Straße. Mit Bescheid vom 23. 12. 2003 lehnte die Straßenverkehrsbehörde diesen Antrag ab. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 23. Januar 2004 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 13. Mai 2004, bei uns eingegangen am 24. Mai 2004, abgelehnt. Eine Prüfung durch das Rechtsamt hat ergeben, dass eine Klage als nicht erfolgversprechend einzustufen ist.



Höhlig
Dezernent Ordnungs-
und Bauverwaltung

Anlage: Widerspruchsbescheid
Prüfung Rechtsamt

Vermerk

LKW-Nachfahrverbot auf Falkenhagener – und Nauener Str.

Anregungen der BISF im Jahre 1999 und 2000

BSBA am 17.04.2001:

„..., dass sich Ansprüche auf Maßnahmen zur Lärmverminderung nicht ableiten lassen, da die Grenzwerte (dB) sowohl am Tage und in der Nacht nicht überschritten werden.“

Zur Kenntnis die Daten dazu:

	Grenzwert	Verkehrsbelastung	errechneter Wert
Tag:	70 dB	10.840 Kfz/24 Std.	67,2 dB
Nacht	60 dB		58,4 dB

Nach der Fertigstellung der Südumfahrung 2002 und nochmaliger Eingabe der BISF beim BSBA und beim Landkreis beantragte schließlich die neugewählte SVV Ende 2003 das LKW-Nachdurchfahrverbot und legte schließlich Widerspruch gegen die Ablehnung (2004) ein.

In der vorliegenden Ablehnung, unterlegt mit eigenen Verkehrszählungen durch den Kreis, hieß es dann:

...“, dass nach einer neuen aktuellen Lärmberechnung vom 7.5.2004 die Grenzwerte bei Tag und Nacht (dB) wiederum nicht überschritten werden und dass das Unfallgeschehen von LKW in den genannten Straßen gleich null sei,.....

Trotz dreimaliger Einladung durch die Stadtverwaltung Falkensee hat der Landkreis die Bitte zur Erläuterung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr nicht wahrgenommen. Nach zweimaligen Wegbleiben erreichte den Ausschuss ein Fax (vom 30.5.2005, unterzeichnet vom 2. Beigeordneten Dr. Kellner), in dem begründet wurde:

...“Da ich nicht erwarte, dass in der anberaumten Ausschusssitzung substantielle neue Argumente für ein Nachfahrverbot vorgetragen werden, sehe ich für die Teilnahme eines Mitarbeiters der Landeskreisverwaltung keinen Bedarf.“

Ein nochmaliges Schreiben des Ausschusses (s. Anlage) blieb ohne Antwort.

23.9.2005/gc